

# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE RECHTSANWALTSKAMMER WIEN UND DEREN AUSSCHUSS 2006<sup>1</sup>

<b>Name, Sitz und Mitgliedschaft</b>	
<b>§ 1</b>	Der Rechtsanwaltskammer Wien mit dem Sitz in Wien gehören alle Rechtsanwälte an, die in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte dieser Kammer eingetragen sind.
<b>Organe der Kammer</b>	
<b>§ 2</b>	Die Organe der Rechtsanwaltskammer sind: die Plenarversammlung und der Ausschuss.
<b>Plenarversammlung</b>	
<b>§ 3</b>	Die Plenarversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach der Rechtsanwaltsordnung, dem Disziplinarstatut, dieser Geschäftsordnung und anderen Rechtsvorschriften in ihren Wirkungsbereich fallen.
<b>§ 4</b>	Plenarversammlungen sind durch den Präsidenten über Beschluss des Ausschusses einzuberufen. (a) Die ordentliche Plenarversammlung ist im Laufe der ersten 6 Monate eines jeden Kalenderjahres einzuberufen. (b) Eine außerordentliche Plenarversammlung ist einzuberufen, wenn der Ausschuss dies für nötig findet oder wenn dies wenigstens von einem Fünftel der Kammermitglieder oder von der Plenarversammlung unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.
<b>§ 5</b>	(1) Zur Plenarversammlung sind alle Kammermitglieder schriftlich und durch Kundmachung im Intranet der Rechtsanwaltskammer Wien unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes, spätestens 5 Wochen vor dem Tage der Plenarversammlung, einzuladen. (2) Im Falle der Anberaumung von Wahlen hat die Einladung auch die Aufforderung zur Einbringung von Wahlvorschlägen (§ 11 Abs. 1) und die Bekanntgabe der Zeit für die Stimmabgabe (§ 12 Abs. 3) zu enthalten. (3) Rechtsanwaltsanwärter sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Plenarversammlungen teilzunehmen.
<b>§ 6</b>	(1) Die Tagesordnung der Plenarversammlung wird vom Präsidenten festgelegt.

<sup>1</sup> Beschlossen in der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland am 21.05.1974, 20.06.1977, 10.06.1981 und 13.06.1984 sowie in den Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammer Wien am 23.03.1988, 26.03.1990, 18.04.1991, 13.05.1993, 04.05.1995, 13.04.1999 und 03.12.2003, 13.05.2004, 27.04.2006 genehmigt mit den B des BMJ vom 29.08.1974, Z17.502-4b/74, 01.09.1977, Z16.100/1-I6/77, 28.07.1981, Z16.100/2-I6/81, 29.06.1984, Z16.100/3-I6/84, 13.04.1988, Z16.100/4-I6/88, 02.05.1990, Z16.100/13-I6/90, 24.05.1991, Z16.100/16-I6/91, 03.06.1993, Z16.100/23-I 6/93, 19.05.1995, Z16.100/24-I 6/1995, 30.07.1999, Z16.100/29-I 6/1999, 02.02.2004, Z16.100/38-I.6/2003, 18.08.2004, GZ BMJ-B16.100/0001-I 6/2004 und vom 05.07.2006, Z16.100/0001-I 6/06 bzw. kundgemacht im AnwBl 1974, 242; 1977, 338; 1981, 394; 1984, 380; 1990, 241; 1991, 449; 1993, 482; 1995, 405 und 1999, 769.

	<p>(2) In die Tagesordnung sind aufzunehmen:</p> <p>(a) Gegenstände, deren Aufnahme der Ausschuss beschließt;</p> <p>(b) Gegenstände im Sinne des § 4 lit b;</p> <p>(c) Anträge aus dem Kreise der Kammermitglieder.</p>
	<p>(3) Anträge gemäß Abs 2 lit. c sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Plenarversammlung mit den eigenhändig unterschriebenen Unterstützungserklärungen von mindestens 20 Kammermitgliedern einzubringen und durch den Präsidenten binnen 1 Woche gemäß § 5 kundzumachen. Diese Unterstützungserklärungen können auf einer oder mehreren Urkunden und auch per Telefax abgegeben werden.</p>
	<p>(4) In der Plenarversammlung kann nur über die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge und über von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützte Zusatz- und Abänderungsanträge verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.</p>
<b>§ 7</b>	<p>(1) Den Vorsitz in der Plenarversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, wenn auch diese verhindert sind, das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Ausschusses; ist auch kein Mitglied des Ausschusses anwesend, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Plenarversammlung den Vorsitz.</p>
	<p>(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet, vertagt und schließt die Plenarversammlung, er kann Ordnungsrufe erteilen und das Wort entziehen.</p>
<b>§ 8</b>	<p>(1) Über Antrag eines Kammermitgliedes ist über den Schluss der Wechselrede sogleich abzustimmen.</p>
	<p>(2) Ist der Antrag auf Schluss der Wechselrede angenommen, so hat der Vorsitzende einem Redner gegen den Antrag und als letztem einen Vertreter der Antragsteller das Wort zu erteilen.</p>
<b>§ 9</b>	<p>(1) Die Plenarversammlung ist, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Kammermitglieder beschlussfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Stimmabgabe durch mindestens zwei Fünftel der Anwesenden notwendig.</p>
	<p>(2) Zur gültigen Beschlussfassung über die Erlassung, Abänderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Kammer, sowie der Satzung der Versorgungseinrichtung der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Kammermitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Die Zahl der Anwesenden ist anhand der Anwesenheitsliste, die Zahl der Abstimmenden bei der Stimmabgabe zu ermitteln und vom Vorsitzenden der Plenarversammlung bekanntzugeben.</p>
	<p>(3) Beschlüsse werden, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat nur im Falle der Stimmgleichheit ein Stimmrecht.</p>
	<p>(4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; jede Vertretung ist unzulässig. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben. Im Zweifel ist die Gegenprobe, erforderlichenfalls namentliche Abstimmung vorzunehmen.</p> <p>Über Anordnung des Präsidenten oder eines von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützten schriftlichen Antrages ist die Abstimmung namentlich oder geheim mit Stimmzettel durchzuführen.</p>
<b>§ 10</b>	<p>(1) In der Plenarversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen.</p>



























